

Verein „Rettet Kinder“

Statuten

I. Name, Sitz und Dauer

Art. 1

Unter dem Namen „Rettet Kinder“ besteht ein gemeinnütziger Verein ohne wirtschaftlichen Zweck mit juristischer Persönlichkeit im Sinne von ZGB Art. 60ff.

Art. 2

Der Sitz des Vereins ist Bern.

Art. 3

Der Verein ist auf unbestimmte Zeit gegründet.

II. Vereinszweck

Art. 4

- a) Der Verein beweckt die Unterstützung von hilfsbedürftigen Personen, insbesondere von Kindern in allen Regionen der Welt, ohne Rücksicht auf ethnische und religiöse Zugehörigkeit.
- b) Die Basis der Hilfsarbeit beruht auf den Prinzipien der christlichen Weltanschauung. Soweit möglich werden Hilfsaktionen in Zusammenarbeit mit den lokalen Infrastrukturen der christlichen Gemeinschaften durchgeführt.

III. Mitglieder

Art. 5

Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die sich mit den Zielen von Rettet Kinder identifizieren können.

Über die Aufnahme und den allfälligen Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand ohne Angabe von Gründen.

IV. Vereinsorgane

Art. 6

Die Vereinsversammlung hat alle Kompetenzen zur Erfüllung der Vereinsaufgaben, soweit diese nicht dem Vereinsvorstand übertragen sind. Sie versammelt sich bei Bedarf auf Einladung des Vereinsvorstandes.

Art. 7

Der Vereinsvorstand besteht aus 3 bis 5 Mitgliedern. Er bestimmt den Präsidenten und konstituiert sich selbst.

Der Vereinsvorstand wird nach Bedarf oder auf Wunsch eines Vorstandsmitgliedes durch den Präsidenten oder bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten einberufen. Er kann auch Zirkulationsbeschlüsse fassen.

Der Vereinsvorstand vertritt den Verein nach aussen durch die Unterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten oder einem zeichnungsberechtigten Vereinsmitglied. Zeichnungsberechtigt sind der Präsident, der Vizepräsident und der Kassier. Die Geschäftsführung obliegt dem jeweiligen Präsidenten, der sie ganz oder teilweise weiterdelegieren kann.

Dem Vereinsvorstand obliegt insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung und die ordentliche Verwaltung und Weiterleitung der Spenden, ferner die jährliche Prüfung und Genehmigung der Jahresabschlüsse und der vorübergehenden treuhänderischen Anlage der Spenden. Für diese Prüfung hat der Vereinsvorstand eine externe Kontrollstelle beizuziehen, die entweder professionell arbeitet oder die durch ihre Kompetenz Gewähr für eine einwandfreie Prüfung bietet.

Art. 8

Den Mitgliedern des erweiterten Vereinsvorstandes, die vom Vorstand bestimmt werden, obliegt insbesondere die Pflege und der Kontakt mit den Vereinsmitgliedern in den Regionen. Sie können auch mit regionalen und örtlichen Aufgaben und Aktionen betraut werden.

V. Vereinsvermögen

Art. 9

Das Vereinsvermögen besteht ausschliesslich aus Mitgliederbeiträgen und solchen Spenden, die ausdrücklich dem Vereinszweck gewidmet sind. Maximal 10% (zehn Prozent) der eingehenden Spenden sowie die Zinserträge aus der Anlage von Spenden dürfen zur Deckung der administrativen Kosten (Verwaltungs- und Reisespesen, Publikationsaufwand, etc.) aufgewendet werden. Falls in Einzelfällen bei Aktionen die Maximallimite überschritten wird, muss der Vereinsvorstand dies genehmigen.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Vereinsversammlung festgesetzt.

Art. 10

Für die Verbindlichkeiten des Vereins aus der Geschäftsführung und Verwaltung haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen gemäss Artikel 9. Die Vereinsmitglieder ihrerseits haften einzig mit ihrem jährlichen Mitgliederbeitrag.

VI. Auflösung des Vereins und Verschiedenes

Art. 11

Die Vereinsversammlung kann jederzeit die Auflösung des Vereins beschliessen, sofern die Mehrheit der Mitglieder mündlich oder schriftlich zustimmt.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Der Entscheid über die Zuteilung liegt bei der Vereinsversammlung.

Art. 12

Soweit die vorliegenden Statuten keine anderweitigen Regelungen vorsehen, gelten die Bestimmungen des ZGB, Art. 60-79.

22. Februar 2006

(ersetzt die Statuten vom 22. September 2001)

Der Präsident

Hans Hofstetter